

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2

Ausgegeben Oppeln, den 8. Januar 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 60—63 des Reichsgesetzblattes und der Nummer 41 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 9; Ausführungsanweisung zum Zweifelsausgesetz, S. 10; Ergebnis der Wahlen zur Abgeordnetenkammer, S. 12; Säkung der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern in Charlottenburg, S. 14; Besetzung der kathol. Pfarrei Camogie, Kreis Neumarkt, S. 15; Entzignung eines Teilstücks aus Nr. 92 Schedowitz zur Herstellung von Schneemehren an der Bahnstrecke Peistretscham-Taband, S. 15; Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete, S. 15; Ortschulinspektion der evangel. Schulen in Ruptau und Ruptawitz, Kreis Lubnit, S. 16; Errichtung der kathol. Kapellengemeinde Muroin, Kreis Oppeln, S. 16; Aenderungen der Ausführungsbestimmung zum Reichsstempelgesetz, S. 16; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bahnbau Oppeln-Bro dau zu enteignenden Grundflächen von Alt-Poppelau, S. 17; Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1908, S. 17; Martini-Marktpreise h. s. Getreides im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, S. 18; Ergebnisse der Verwaltung des Landbauernverbandes der Provinz Schlesien für das Rechnungsjahr 1907, S. 18; IV. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien, S. 20; Statut für den Syrizenverband Chorzon, Kreis Kattowitz, S. 22; Viehseuchen, S. 24; Personalnachrichten, S. 24; erledigte Schullehrerstellen, S. 26.

Reichsgesetzblatt.

22. Die Nummer 60 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3545 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 16. Dezember 1908, unter

Nr. 3546 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 18. Dezember 1908, und unter

Nr. 3547 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großseifenindustrie, vom 19. Dezember 1908.

23. Die Nummer 61 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3548 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 20. Dezember 1908, unter

Nr. 3549 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 22. Dezember 1908, und unter

Nr. 3550 die Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 24. Dezember 1908.

24. Die Nummer 62 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3551 das Uebereinkommen zwischen dem

Deutschen Reich und Oesterreich, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz, vom 17. November 1908, und unter

Nr. 3552 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz, vom 17. November 1908.

25. Die Nummer 63 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3553 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

26. Die Nummer 41 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10931 die Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Adaf-Jeschurun in Köln, vom 1. Dezember 1908, unter

Nr. 10932 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, vom 21. Dezember 1908, und unter

Nr. 10933 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Ridesheim und Usingen, vom 22. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

27. Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz.

Zur Ausführung des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittlungen herbeizuführen und über deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig anzusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffentlichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgrundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quelleneigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — mindestens 1 Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Ueberlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt. In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konfessionierten Marktscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1 : 25 000 angefertigt sein, wobei Maßstäbblätter der Königlichen Landes-

aufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirkes genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirkes oder einzelner Teile des Bezirkes in einem größeren Maßstabe, sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückeigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirkes gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesetzten Minister sind von beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlussfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirks im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sachverständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten gebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amts wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen. In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der sachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschlusse sollen, soweit thunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für

welche es einer Genehmigung nicht bedarf (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Jedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern, und auf seine Wünsche, soweit irgend tünlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlussbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergverwalter bezeichnen werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger Prüfung ohne weiteres Verfahren stattzufassende Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlussbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrags hingewirkt haben.

11. Der Beschluss über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens“ sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Portokosten, Bekanntmachungskosten und Schreibgebühren, sowie die Gebühren der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft

ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwasige Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufsiehender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Verlegung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungspflicht des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungsbeschluss und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlussbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflusst werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluss, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluss, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig verweigert oder unter einer erschweren Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlussbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird

auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrags, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsvorflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrages anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwickelt werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten, der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Verzeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benutzung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob. Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Delbrück.	von Moltke.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal- Angelegenheiten.
von Arnim.	In Vertretung. Bever.

II. XXV. XIV. IX. 12599.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

28. Bekanntmachung. Gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 169) bringe ich hierdurch das Seitens des Vorstandes der Ärztekammer der Provinz Schlesien am 18. November 1908 festgestellte Ergebnis der Wahlen zur Ärztekammer für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911 zur öffentlichen Kenntnis. Danach sind folgende Herren gewählt worden:

A. Mitglieder. I. Regierungsbezirk Breslau.

Nr.	Charakter	Name und Vorname des Gewählten.	Wohnort	Zahl der er- haltenen Stimmen.
1	Bef. Sanitäts-Rat.	Dr. Koerner, Theodor	Breslau	383
2	Professor	Dr. Tiede, Alexander	Breslau	381
3	Sanitätsrat	Dr. Adam, Paul	Nieder-Hermsdorf bei Walden- burg in Schlesien	377
4	Sanitätsrat	Dr. Bial, Malwin	Striegau	375
5	Sanitätsrat	Dr. Thomas, Hermann	Freiburg in Schlesien	375
6	Sanitätsrat	Dr. Tegel, Josef	Wansjen, Kreis Oplau,	371
7	Arzt	Dr. Sabel, Rudolf	Gamenz in Schlesien	368

Vf. Nr.	Charakter	Name und Vorname des Gewählten	Wohnort	Zahl der erhaltenen Stimmen.
8	Geh. Sanitätsrat	Dr. Alter, Wilhelm	Leubus, Kreis Wohlau,	367
9	Sanitätsrat	Dr. Ramm, Max	Breslau	367
10	Sanitätsrat	Dr. Meyer, Ernst	Schweidnitz	365
11	Geh. Med.-Rat Prof.	Dr. Partsch, Carl	Breslau	365
12	Sanitätsrat	Dr. Dyhrenfurt, Curt	Breslau	361
13	Arzt	Dr. Kayser, Richard	Breslau	361
14	Sanitätsrat	Dr. Doepflich, Theodor	Breslau	346
15	Arzt	Dr. Reich, Carl	Breslau	345
16	Privatdozent	Dr. Sachs, Heinrich	Breslau	332
17	Sanitätsrat	Dr. Jzmer, Ernst	Waldenburg in Schlesien	212

II. Regierungsbezirk Liegnitz.

1	Sanitätsrat	Dr. Kloidt, Richard	Schreiberhau, Kreis Hirschberg,	171
2	Sanitätsrat	Dr. Wronka, Ludwig	Kozenau, Kreis Lüben,	171
3	Geh. Sanitätsrat	Dr. Boeters, Heinrich	Görlitz	170
4	Sanitätsrat	Dr. Freise, Walter	Görlitz	168
5	Sanitätsrat	Dr. Kreischmer, Wilhelm	Liegnitz	166
6	Arzt	Dr. Jzumer, Martin	Liegnitz	164
7	Sanitätsrat	Dr. Müller, Theodor	Görlitz	157
8	Arzt	Dr. Hoppe, Theodor	Liebau in Schlesien	122

III. Regierungsbezirk Oppeln.

1	Sanitätsrat	Dr. Michalke, Curt	Ziegenhals, Kreis Reiffe,	262
2	Sanitätsrat	Dr. Hartmann, Rudolf	Königshütte	261
3	Medizinalrat	Dr. Simbal, Hugo	Reiffe	260
4	Medizinalrat	Dr. Tracinski, Johann	Jabrze	260
5	Sanitätsrat	Dr. Corenz, Martin	Scharley in Oberschlesien	258
6	Sanitätsrat	Dr. Bloch, Max	Beuthen OS.	256
7	Arzt	Dr. Altmann, Reinhold	Jabrze	255
8	Reg. u. Medizinalrat	Dr. Platten, Hans	Oppeln	251
9	Arzt	Dr. Brügg, Franz	Gleiwitz	250

B. Stellvertreter.

I. Regierungsbezirk Breslau.

1	Sanitätsrat	Dr. Seidel, Alfred	Vangenbergelau	371
2	Sanitätsrat	Dr. Maib, Reinhold	Brieg	363
3	Sanitätsrat	Dr. Rittmann, Reinhold	Glaß	362
4	Sanitätsrat	Dr. Maske, Erich	Guhrau	362
5	Arzt	Dr. Kreder, Reinhold	Oblau	359
6	Arzt	Dr. Biermer, Hermann	Breslau	357
7	Arzt	Dr. Poffler, Hans	Bantau, Kreis Nimptsch,	356
8	Arzt	Dr. Loewenhardt, Felix	Breslau	355
9	Arzt	Dr. Müller, Paul	Waldenburg in Schlesien	353
10	Arzt	Dr. Wsch, Robert	Breslau	351
11	Kreisarzt	Dr. Rieger, Reinhold	Breslau	351
12	Arzt	Dr. Becker, Carl	Breslau	350
13	Sanitätsrat	Dr. Weinhold, Friedrich	Breslau	349
14	Arzt	Dr. Engel, Hermann	Breslau	344
15	Arzt	Dr. Jungmann, Karl	Breslau	342
16	Arzt	Dr. Courant, Georg	Breslau	335
17	Arzt	Dr. Knobloch, Paul	Hundsfield, Kreis Dels,	81

Nr.	Charakter	Name und Vorname des Gewählten	Wohnort	Zahl der er- haltenen Stimmen.
-----	-----------	--------------------------------------	---------	---

II. Regierungsbezirk Siegnis.

1	Sanitätsrat	Dr. Knopf, Samuel	Goldberg	174
2	Medizinalrat	Dr. Erlekm, Richard	Zauer	173
3	Arzt	Dr. Gebhardt, Ernst	Marliffa	172
4	Sanitätsrat	Dr. Haertel, Alfred	Walbau	169
5	Arzt	Dr. Pelppe, Alfred	Halbau	167
6	Arzt	Dr. Richter, Wilhelm	Freistadt	163
7	Arzt	Dr. Linke, Wilhelm	Sagan	163
8	Arzt	Dr. Siebelt, Josef	Hlinßberg	134

III. Regierungsbezirk Opperln.

1	Arzt	Dr. Ehrenfried, Max	Rattowitz	257
2	Geh. Sanitätsrat	Dr. Kober, Stephan	Leobschütz	257
3	Arzt	Dr. Eisner, Emil	Ratibor	256
4	Arzt	Dr. Malwald, Johann	Randzün	256
5	Medizinalrat	Dr. Kühn, Bruno	Ratibor	255
6	Arzt	Dr. Weverhold, Florent.	Ratibor	255
7	Arzt	Dr. Bernhardt, Leonhardt	Leobschütz	254
8	Arzt	Dr. Goldschmidt, Alfred	Königshütte	254
9	Arzt	Dr. Seiffert, Kurt	Beuthen O.S.	254

Die Gewählten haben sämtlich die auf sie gefallene Wahl angenommen.
Breslau, den 11. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

lb. IX. 12483. — D. P. I. 11944. Graf von Hedlitz und Trübschler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

29. Sitzung der

Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern
zu Charlottenburg.

§ 1. Die Anstalt ist eine öffentliche Einrichtung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und wird mit staatlichen Mitteln unterstützt. Sie ist mit der Landwirtschaftskammer unterstehenden Hufbeschlagleherschmiede verbunden.

§ 2. Der Anstalt fällt die Aufgabe zu, Hufschmieden eine besonders sorgfältige Ausbildung im Hufbeschlage zu vermitteln und ihre Kenntnisse soweit zu fördern, daß sie befähigt sind, als Vorsteher von Lehrschmieden zu wirken.

§ 3. Die Kurse dauern 4 Monate und beginnen, wenn die erforderliche Zahl von Anmeldungen eingegangen ist.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 4. Es werden nur Schmiede zugelassen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sind, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben und im Stande sind, richtig zu

schreiben und ihren Gedanken in klaren Worten Ausdruck zu geben.

§ 5. Die Teilnehmer erhalten von dem Vorsteher der Lehrschmiede und geeigneten Hilfskräften Unterricht, besonders über

- Einrichtung des Hufes,
- Bau, Stellungen und Bewegungen der Gliedmaßen,
- Geschichte und Entwicklung des Hufbeschlages,
- Hufpflege,
- Hufkrankheiten,
- Krankheiten der Gliedmaßen, soweit der Hufbeschlag auf ihre Entstehung oder Heilung einen Einfluß ausübt,
- Buch- und Berechnungsführung,
- Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
- die das Gewerbetreiben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ferner werden Übungen in der Anfertigung von Zeichnungen normaler und kranker Hufe, normaler und fehlerhafter Stellungen der Gliedmaßen, sowie Übungen im freien Vortrage über Gegenstände des Hufbeschlages abgehalten. Dem Unterricht der Lehrlinge der Hufbeschlagleherschmiede haben die Teilnehmer der Lehrmeisterkurse beizuwohnen und sich unter Aufsicht des

Vorsteher der Anstalt in der Erteilung des Unterrichts zu üben.

§ 6. Vier Wochen nach Beginn des Kurses hat der Vorsteher über die Befähigung und sonstigen Eigenschaften der Teilnehmer zu berichten. Wenn die Aussicht auf eine entsprechende Durchbildung nicht vorhanden ist, oder wenn aus anderen Gründen die Eignung eines Teilnehmers angezweifelt werden muß, so ist der Betreffende alsbald zu entlassen.

Gegen diese Maßregel steht dem Betreffenden die Beschwerde an die im § 7 genannte Prüfungskommission zu.

§ 7. Nach Ablauf des Kurses findet unter dem Vorsitz eines von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannten Kommissars vor einer von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg einzusetzenden Kommission eine Prüfung statt, die sich auf alle Gegenstände des praktischen und theoretischen Unterrichts erstreckt. Bei der praktischen Prüfung tritt an Stelle der Anfertigung eines Meisterstücks eine Arbeitsprobe.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Fußbeschlaggewerbes,
4. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbetreiben,
5. die Fähigkeit des Prüflings über Gegenstände des Fußbeschlages freien Vortrag halten zu können.

Auch hat der zu Prüfende einen oder mehrere Schüler zu unterrichten und mit ihnen eine Prüfung anzustellen.

Der von dem Minister ernannte Vorsitzende der Prüfungskommission besitzt das Recht, gegebenen Falles das Urteil dieser Kommission zu beanstanden. Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis auszustellen.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark.

§ 9. Von dem Ergebnis der Prüfung wird dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung einer Abschrift des erteilten Zeugnisses Anzeige gemacht, welcher seinerseits die erforderlichen Mitteilungen an die zuständigen Regierungen über die erworbene Qualifikation veranlaßt.

Vorstehende Bekanntmachung tritt an Stelle der in Stück 24 des Regierungsamtsblattes für 1892 abgedruckten Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Oppeln, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf Stosch.

I. C. XII. XV. 14399.

30. Die unter landesherrlichem Patonat stehende katholische Pfarrei Camoseje, Kreis Neumarkt, ist infolge Verlegung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 29. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II C. II. Nr. 2874.

31. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Herstellung von Schneeschutzanlagen zwischen km 2,360 und 2,510 links der Eisenbahnstrecke Peiskretscham—Saband eines Teilstücks aus dem Grundstück Band IV Grundbuchblatt Nr. 92 Schemowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, und zwar der Parzellenummer 244/89, Kartenblatt 1, in einer Größe von 10 ar 51 qm, im Eigentum des Hilfswärters Paul Skorel und dessen Ehefrau Franziska, verwitwet, gewesen Soita, geborenen Bromm.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 5. November 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
2. ein Enteignungsplan,
3. ein Vermessungsregister,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers von Schemowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 31. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. C. XXI. 15273.

32. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. September d. Js. der deutschen Kolonialgesellschaft die Genehmigung zur Veranstaltung einer dritten, in 10 Serien auszuspielenden Gelblotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete mit einem Gesamtspielkapital von 10890000 M. und einem Reinertrage von 3300000 M. unter der Bedingung zu erteilen geruht, daß von dem Gesamtspielkapital $\frac{4}{100}$, also 7260000 M. in Preußen, die übrigen $\frac{7}{100}$, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Bundesregierungen, in den anderen Bundesstaaten auszuspielen sind. Nach dem ministeriell genehmigten Lotterienplan vom 19. September 1908 sollen in jeder der 10 Serien 330000 Lose zum Preise von

je 3,30 M. ausgespielt werden, wovon im diesseitigen Staatsgebiete entsprechend einem Spielkapital von 726000 M. pro Serie 220000 Stück abgesetzt werden dürfen.

Um kontrollieren zu können, daß in Preußen nicht mehr als die zugelassene Zahl von Lose zum Verkauf gelangt, wird der Herr Polizeipräsident in Berlin die 220000 Lose der ersten Serie polizeilich abstempeln lassen und hierzu eventuell die Polizeidirektionen in Charlottenburg, Schöneberg, Hixdorf und Pichtenberg mit heranziehen. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie wird in der Zeit vom 18. bis 20. März 1909 in Berlin stattfinden. Mit dem Verticbe der in Preußen zugelassenen 220000 Lose dieser Serie darf nicht vor dem 11. Januar 1909 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der den Anordnungen des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin entsprechend abgestempelten Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. D.
Jord an.

I. C. VII. 15289.

33. Der Pastor Klausenther zu Ruptau ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Ruptau und Ruptawiez, Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 29. Dezember 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II C. II/III/VI. 2868.

34. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Murow, Kreis Oppeln, 8 bis 10 km von dem Pfarrort Brinnig entfernt, mit mehr als 800 katholischen Bewohnern, errichte ich nach Anhörung der Beteiligten, indem der Pfarrverband mit Brinnig aufrecht erhalten wird, eine Kapellengemeinde.

1. Den Söwngel der Gemeinde bildet die Ortschaft Murow, also der Guiz, und der Gemeindebezirk mit der Glasfabrik und den beiden Sägewerken.

2. Ein Bauplatz ist geschenkt und wird der Pfarrkirche in Brinnig aufgelassen. Der Kirchenbau ist, sobald die Genehmigung erlangt sein wird, gesichert.

3. Die Kapellengemeinde ist befugt, eigene Vermögensverwaltungs-Organe zu wählen.

4. Die Kapellengemeinde verbleibt in dem Archipresbyterat Schalkowitz.

Diese Errichtungs-Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Breslau, den 18. Mai 1907.

(L. S.)

gez. G. Kard. Kopp.

Errichtungsurkunde.

G. N. 3806.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 18. Mai 1907 von dem Kardinal-Fürstbischöfe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Murow wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 23. Dezember 1908 — G. II. 10492 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 31. Dezember 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II. XII. 11347.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

35. Bekanntmachung. Nach der im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1908 S. 468 f. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober d. Js. treten mit dem 1. Juli 1909 die daselbst bezeichneten Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in Kraft. Die Aenderungen sind auch im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten von 1908 S. 432 f. zum Abdruck gelangt.

Auf diese Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und die Veröffentlichung der neuen Bestimmungen durch die beiden bezeichneten Zentralblätter wird mit dem Hinzufügen hingewiesen, daß danach zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom 1. Juli 1909 ab ein Prägestempel eingeführt wird und alsdann zur Abstempelung dieser Papiere mit Ausnahme der Genußscheine, für die es bei der bisherigen Bestimmung bewendet, in Preußen nur noch die Hauptzollämter Berlin—Börse, Breslau—Nord, Cöln—Apostelnkloster und Frankfurt a./M. zuständig sein werden.

Breslau, den 30. Dezember 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

G. 396 II.

Sy.

36. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großschwig) nach Brodau zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Kaufende Nr.	Grundbuchblatt Nr.	Katasterbezeichnung		Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
		Kartenblatt	Parzellen Nr.	ar	qm	
1	Alt-Poppelau Blatt 116	1	349/13 350/13	16 7	85 01	Borarbeiter Thomas Wojcizk und dessen Ehefrau Katharina, geborene Cichos, in Alt-Poppelau,
2	" 48	1	380/109	23 84	86 00	Arbeiter Gregor Kula und seine Braut Marie Wojcizk in Alt-Poppelau,
3	" 99	1	379/106	23	06	Häusler Johann Biffowsti und dessen Ehefrau Anna, geborene Lutasczyk, in Alt-Poppelau,
4	" 279	1	382/112	18	80	Arbeiter Andreas Kretschmer und dessen Ehefrau Hedwig, geborene Wojcizk, in Alt-Poppelau,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 12. Januar 1909, vormittags 11 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 4. Januar 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. C. XXI. 15306.

37. Bekanntmachung. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1908, welche bei Ablesungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Vfb. Nr.	Bezeichnung der Marktorthe	Weizen		Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln							
		weißer	gelber												
		Mr.	Ps.	Mr.	Ps.	Mr.	Ps.	Mr.	Ps.	Mr.	Ps.	Mr.	Ps.		
1	Beuthen	8	32	8	32	6	17	6	62	4	51	9	66	1	94
2	Cosel	7	01	7	01	6	11	5	63	3	49	9	84	1	28
3	Gleiwitz	6	83	6	83	5	85	5	23	3	71	8	36	1	71
4	Kreuzburg	7	48	7	48	6	19	5	05	3	32	9	64	1	37
5	Geodischnitz	6	72	6	72	6	12	5	68	3	13	12	—	1	33
6	Lublinitz	7	31	7	31	5	69	4	95	3	57	10	75	1	39
7	Neisse	7	18	7	18	6	21	5	50	3	49	10	33	1	11
8	Neustadt	7	49	7	49	6	09	5	99	3	63	9	12	1	70
9	Oppeln	7	87	7	87	6	48	5	13	3	70	10	—	1	52
10	Batschkau	7	35	7	35	6	20	5	47	2	99	7	98	1	13
11	Katibor	7	76	7	76	6	03	5	54	3	62	9	32	1	22
12	Groß-Strehlitz	6	59	6	59	6	34	5	49	2	93	9	96	1	52

Breslau, den 1. Januar 1909.

G. B. 1385.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

38. Bekanntmachung. In Gemäßheit des § 22 des Abfüßungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martin-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1885 bis einschließlich 1908, nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Abfüßung von Reallasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

N ^o .	Bezeichnung der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer			
		weißer		gelber		Der Neuschäffel					
		M.	Ps.	M.	Ps.	M.	Ps.	M.	Ps.		
1	Beuthen	6	34	6	34	5	—	4	48	3	62
2	Cosel	6	03	6	03	5	22	4	64	3	13
3	Gleiwitz	6	29	6	29	5	09	4	46	3	09
4	Kreuzburg	6	13	6	13	5	12	4	41	2	73
5	Leobschütz	6	16	6	16	5	25	4	81	3	02
6	Rabitz	6	14	6	14	5	03	4	28	3	34
7	Reiße	6	18	6	18	5	30	4	54	2	86
8	Neustadt	6	43	6	43	5	59	5	—	3	07
9	Oppeln	5	90	5	90	5	08	4	38	3	03
10	Varickau	6	07	6	07	5	48	4	68	2	87
11	Ratibor	6	20	6	20	5	16	4	33	3	03
12	Groß-Strehlitz	5	56	5	56	4	70	4	22	2	61

Breslau, den 1. Januar 1909.

G. B. 1385.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

39. Bekanntmachung. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendwesen für das Rechnungsjahr 1907 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetz-Sammlung S. 345).

A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden versorgt:		männlich im Alter			weiblich im Alter			Hauptsumme		
		bis 14	über 14 b. 60	zusammen	bis 14	über 14 b. 60	zusammen			
		Jahre			Jahre					
1) dauernd:										
a.	in Ortsgemeinden	119	216	206	1615	1226	959	588	2773	4388
b.	in dem Landarmenhause zu Schweidnitz	—	74	127	201	—	50	25	75	276
c.	in anderen Anstalten und Rettungshäusern	126	17	32	175	93	30	32	155	330
d.	in anderen Landarmenverbandsbezirken bezw. Bundesstaaten und im Auslande	94	26	38	158	83	109	121	313	471
e.	auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.	—	—	—	—	—	—	—	—	7909
2) vorübergehend:		—	—	—	—	—	—	—	—	4376
	zusammen	1415	333	403	2149	1402	1148	766	3316	17750
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden versorgt		—	5	2	7	—	3	2	5	12
	in Ganzen	1415	338	405	2156	1402	1151	768	3321	17762

Für Landarme sind verausgabt worden:

a. an dauernden Unterstützungen	360928,73 M.
b. an einmaligen Kur-, Pflege-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten, sowie an zeitweisen Unterstützungen	139748,62 M.
	500677,35 M.

Zur Interesse möglichster Verminderung der Bandarmenkosten wurde durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 2. Mai 1905 eine durch Beamte des Bandarmenverbandes in dreijährigem Turnus vorzunehmende örtliche Kontrolle betr. die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Bandarmen gewährten dauernden Unterstützungen angeordnet, deren Endresultat jetzt vorliegt. Es sind in den 3 Kontrolljahren 1905, 1906, 1907 kontrolliert worden:

- a. in 95 Städten 824 Pflegefälle,
- b. in 648 Dörfern 1080 Pflegefälle.

Auf Grund der Kontrolle trat ein in 293 Fällen eine Ermäßigung, in 148 Fällen die Einstellung der Unterstützung.

Die berechneten Gesamtersparnisse betragen	28067,32 M.
die entstandenen Unkosten (Reisekosten pp. der Kontrolleure)	5057,40 M.
die Reinersparnis also	<u>23009,92 M.</u>

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen insgesamt 2599141,45 M.

Darauf wurden nach § 25 der Ausführungsvoorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landes-Hauptkassa gezahlt 1315455,06 M.

1283686,40 M.

An Beihilfen an unermögende Ortsarmenverbände wurden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt 20967,95 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a. für die in dem Bandarmenhanse untergebrachten Bandarmen	61790,78 M.	
und abzüglich der eigenen Einnahmen von	13667,07 M.	48123,71 M.
b. für die Korrigenden	<u>355567,92 M.</u>	
und abzüglich der eigenen Einnahmen von	326884,80 M.	<u>28683,12 M.</u>
	zusammen	<u>76806,83 M.</u>

Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Bandarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Bandarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt	500677,35 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	1283686,40 M.
III. Beihilfen an unermögende Ortsarmenverbände	20967,95 M.
IV. für Bandarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	<u>76806,83 M.</u>
	zusammen 1882138,53 M.

Zur Deckung des auf 2269200 M. festgesetzten Betrages an Bandarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1907 sind in Abänderung der früheren Bestimmung bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Bandarmenverbandes der Provinz Schlessien für 1907 — 7,85% des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Bandarmenbeiträge ausgeschrieben worden:

Die Bevölkerung des Bandarmenverbandes der Provinz Schlessien, zu welchem die einen eigenen Bandarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4471707 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer 29363419,36 Mark.

Von den im Jahre 1907 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 264 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1907 von 11 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: abgelehnt	7
bewilligt	<u>4</u> 11

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1907 127 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1907	1171	
Zum Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	<u>1183</u>	2354
davon gingen ab		<u>1105</u>
Ende März 1908 verblieben daher noch im Bestande		1249

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1908:

Activa.

	M.	℥fg.
1. Kassenbestand:		
a) bar	1611955	35
b) Effekten	109300	—
2. Hypothekarische Forderungen	577635	45
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	129228	80
4. Vorkasse unverzinsliche	19581	74
5. Zinsenreste	3542	72
zusammen Activa	2451244	06

Passiva

1. Reste:		
a) Anleihezinsen	1762	50
b) Depositen	152	70
c) für den Neubau eines Kostagienhauses bei der Anstalt Schweidnitz	12225	29
2. Die zum Zwecke der Errichtung von Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien aufgenommenen Darlehne von	188000	—
zusammen Passiva	202140	49
Das effektive Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach	2249103	57

Breslau, den 11. November 1908.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.
Freiherr von Richthofen.

3. Nr. III a. 2296.

40.

IV. Nachtrag

zum Ortschaftsverzeichnisse der Provinz Schlesien.
(Ausgabe 1907.)

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Agnesenhof, Vw. Bluschnitz, ☒ D.			Oberglogau Dorau (Bz. Dppeln)	Rosnochau Groß- Gorischütz (Kr. Ratibor)	
Börkhäuser, Kol.	Rosenberg	Rosenberg	Groß-Borek		Sp. 1—4 nachtragen.
Borek, Kol.	(Oberschl.)	(Oberschl.)	Rosenberg		Sp. 1—4 streichen.
Borek, Klein- ☒ D., Fo.	dto.	dto.	Groß-Borek	Rosenberg (Oberschl.)	
Chalupken, Kol			Boganzowitz	Radlau (Oberschl.)	
Dombrowitz, Kol., Fo.			Mischline		In Sp. 1 „Kol“ streichen.
Dombrowitz, Kol.	Eublitz	Guttentag	Bosowska		Sp. 1—4 nachtragen.
Duczow, Vw.			Kostellit	Landsberg (Oberschl.)	
Dzielnitz, D.			Bohnau		Sp. 1 nachtragen „☒“.
Elguth, D.			Sternalit	Radlau (Oberschl.)	

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Elguth-Blusch- gau, Kol.			Odrau (Bz. Oppeln)	Groß- Gorschütz (Kr. Ratibor)	
Fischgrund, Dm Florianshof, Kol.	Rybnik	Rybnik	Bissek	Bozanowitz	Sp. 1 zu setzen „D., Ab.“
Friedrichswille, Kol.			Groß-Borek	Radlau (Oberchl.)	Sp. 1 nachtragen „☒“.
Gregorjowitz, D.			Bischdorf (Oberchl.)		dto.
Habicht, ☒ D.			Lubowitz	Polnisch- Krawarn	
Heinrichshof, Vw.			Wronin	Kreuzenort	
Hermisdorf, D.			Odrau (Bz. Oppeln)		Sp. 1 nachtragen „☒“.
Jastrzgowitz, D.			Marientau (Schles.)	Landsberg (Oberchl.)	
Kamin, D.			Kostellit	Kreuzenort	
Kaminschof, Kol.			Odrau (Bz. Oppeln)		
Karmunkau, Alt- und Neu-, ☒ D., Fo			dto.	dto.	
Kempczowitz, D.			Bozanowitz	Radlau (Oberchl.)	
Kochczütz, D., Fo	Lublinitz	Lublinitz	Brosławitz (Kr. Tarnowitz)		In Sp. 1 nachtragen „☒“.
Kolpnitz Kol., Fo.			Postanstalt [Kochczütz (Kr. Lublinitz)]		Sp. 1 u. 4 „Kochschütz“ statt Kochczütz schreiben.
Kußoben, Alt u. Neu-, ☒ D., Fo.			Bischdorf (Oberchl.)	Radlau (Oberchl.)	
Kußoben, Alt u. Neu-, ☒ D., Fo.			Groß-Borek		In Sp. 1 streichen: „u. Neu-, ☒ D., Fo.“ und zusetzen „Hgr.“
Kußoben, Neu-, ☒ D.	Rosenberg (Oberchl.)	Rosenberg (Oberchl.)	Bozanowitz		In Sp. 1—4 nachtragen.
Ludwigsdorf, D.			Neuwalbe (Bz. Oppeln)		Sp. 1 nachtragen „☒“.
Neuhof, Vw.			Odrau (Bz. Oppeln)	Groß- Gorschütz (Kr. Ratibor)	
Neu-Kuttendorf, D.			Oberglogau	Rosnochau	
Poremba, Fo.			Gwosdzian	Pawonkau	
Poremba, Kol	Lublinitz	Guttentag	Guttentag		Sp. 1—4 nachtragen.
Pstrzonska, D.	Rybnik	Rybnik	Bissek		Sp. 1—4 streichen.
Pstrzonska-Pod- lesche, Ab.	dto.	dto.	dto.		dto.
Pjurow, D.			Sternalit	Radlau (Oberchl.)	
Radlau, ☒ D.			dto.	Postanstalt [Radlau (Oberchl.)]	Sp. 1 streichen „☒“.

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rogau, \boxtimes D.			Odrau (Bj. Dppeln)	Groß- Gorschütz (Kr. Ratibor)	
Rogowitz, D. Sarisf, D.			dto. Kostellitg	dto. Bischdorf (Oberschl.)	
Schwierke, Kol			Bischdorf (Oberschl.)	Radlau (Oberschl.)	
Sfronskau, D.			Kostellitg	Bischdorf (Oberschl.)	
Strajblowitz, D., Kol., Zg.			Gwosdzian	Rawonkau	
Smuge, Kol, Fo			Bohanowitz	Radlau (Oberschl.)	
Stroßenkrug, Hgr.			Bischdorf (Oberschl.)	dto.	
Untermwalde, Hgr.			Gwosdzian	Rawonkau	
Weidental, D.	Ratibor, Landkreis	Ratibor	Schepankowitz (Kr. Ratibor)		Sp. 1—4 nachtragen.
Wilmsdorf, Alt, D.			Schwammel- witz		Sp. 1 nachtragen „ \boxtimes “.
Wollentzsch, D.			Sternaltg	Radlau (Oberschl.)	
Wrbkau, D.	Ratibor, Landkreis	Ratibor	Schepankowitz (Kr. Ratibor)		Sp. 1—4 streichen.
Wustrzencow, Kol.			Odrau (Bj. Dppeln)	Groß- Gorschütz (Kr. Ratibor)	

Dppeln, den 24. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Wolfhagen.

41. Statut
für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk
Chorzow gebildeten Spritzenverband Chorzow,
Kreis Rattowitz.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk
Chorzow bilden zusammen einen einheitlichen
Spritzenverband in Gemäßheit des § 139 des
Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit
dem Sitze der Verwaltung in Chorzow.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes
besteht aus fünf Deputierten der Gemeinde und
des Gutsbezirks. Die Anzahl der von jedem
Bezirk zu entsendenden Deputierten wird bestimmt
nach dem Verhältnis des zu den gemeinsamen
Kosten (§ 10) aufzubringenden Anteils in der
Weise, daß für je 20% der aufgebrachtten Gesammt-
kosten ein Deputierter zu entsenden ist. In jedem
Falle müssen der Gemeindevorsteher und der

Gutsvorsteher der Verbandsvertretung als Depu-
tierte angehören.

§ 3. Den Vorsitz führt der jeweilige Ge-
meindevorsteher; als stellvertretender Vorsitzender
fungiert der jeweilige Gutsvorsteher.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes
tritt in Chorzow zusammen, so oft sie von dem
Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist
zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens die
Hälfte der Vertreter dies verlangt. Die Vertretung
beschließt nach Stimmenmehrheit, bei
Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen
Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat
eine Stimme. Zu den Sitzungen der Vertretung
ist der jeweilige Vorsitzende der freiwilligen
Feuerwehr als beratendes Mitglied einzuladen.

§ 5. Der Vertretung des Spritzenverbandes
stehen in Bezug auf die Verwaltung desselben

die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung und hat die laufende Korrespondenz zu besorgen, sowie unterschriftlich zu vollziehen. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamte verwaltet.

§ 6. Der beteiligte Guts- und Gemeindevorstand, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreisaußschusses.

§ 7. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens der Provinz Schlesien, vom 4. 9. 06 den Gemeinde- und Gutsbezirken auferlegen.

Sie hat demnach zunächst die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör und Spritzenschuppen zu besorgen.

Sie hat ferner die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der sonstigen Gegenstände zu überwachen, welche nach § 1a — f in einem jeden der beteiligten Bezirke vorhanden sein müssen, und eventuell dem Landrate Anzeige zu erstatten, wenn ihren Anregungen keine Folge gegeben wird.

§ 8. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Gespannstellung ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und dem Gutsvorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht in der Gemeinde Chorzow vom 26. Februar 1907 bezw. der Feuerlöschordnung vom 4. 9. 06 ob mit der Maßgabe, daß die Spritzenverbandvertretung die Reihenfolge zu bestimmen hat, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten des Gemeinde- und des Gutsbezirks zu leisten ist.

§ 9. Die Ausgaben für Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör (§ 1a — f Feuerlöschordnung) und des Spritzenschuppens, sowie Ausgaben für Bespannung der Spritze und des zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zu stellenden Leiterwagens und für die Bestellung der Leiterwagen selber sind gemeinschaftlich zu bestreitende Kosten des Spritzenverbandes.

Eben dahin gehören die sonstigen durch die Gründung des Verbandes bedingten gemeinsamen

Ausgaben, persönlicher wie sachlicher Natur und zwar die Besoldung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters, sowie Einrichtung der Kassenverwaltung.

§ 10. Zu den gemeinsamen Kosten des Spritzenverbandes trägt

- a) die Gemeinde Chorzow 60%,
b) der Gutsbezirk " 40%

bei.

Alle Anteile des Gemeinde- und Gutsbezirks sind an den von der Vertretung bestellten Kassenführer zu zahlen, welcher die Beiträge einzuziehen und der Verbandskasse zuzuführen hat.

§ 11. Alle Anteile an den Verbandskosten werden ebenso aufgebracht wie die übrigen kommunalen Bedürfnisse. Es ist daher zur Deckung des auf die Gemeinde Chorzow entfallenden Anteils eine entsprechende Summe in den Etat einzustellen.

§ 12. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses und können, abgesehen davon, nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausschneiden eines an dem Verbands beteiligten Bezirks von der Genehmigung des Kreisaußschusses abhängig. Die im Falle eines solchen Ausschneidens etwa erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt durch zwei Vertrauensmänner, deren einer von dem ausschneidenden Bezirke, der andere von der Vertretung des Spritzenverbandes zu bestellen ist.

Trägt sich auf diesem Wege keine Einigung herbeiführen, so hat der Kreisaußschuß die Auseinandersetzung einseitig herbeizuführen.

§ 14. Dieses Statut tritt unter Aufhebung des bisherigen Verbandsstatuts mit dem Tage in Kraft, an welchem es nach Bestätigung durch den Kreisaußschuß veröffentlicht wird.

Vollzogen auf Grund des Gemeindevorsteher-Beschlusses vom 15. Oktober 1908.

Chorzow, den 19. Oktober 1908.

Der Gemeindevorstand.

gez. Tobias,

" Fleck,

" Nomak.

Namens der Guts Herrschaft Chorzow erteilen wir zu vorstehendem Statut unsere Zustimmung.
Babrze, den 4. November 1908.

L. S.

Königliche Bergwerksdirektion.

Im Auftrage

I. 12509.

gez. Wende.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des

Kreis-Ausschuß-Beschlusses vom 16. Dezember 1908 hiermit genehmigt.

Rattowitz, den 18. Dezember 1908.

L. S.

Der Kreis-Ausschuß.

B. III. 15203. gez. Gerlach.

42. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinesuche. Kreis Beuthen: Bei dem notgeschlachteten Schweine des Häuers Josef Djanik zu Morgenroth.

Brustseuche. Kreis Cosel: Unter dem Pferdebestande des Dominikus Sackau.

Erlöschten:

Schweinesuche. Kreis Zabrze: Gehöft des Bergmanns Johann Wallach in Bielschowitz-Colonie.

43. Personalmeldungen der Regierung in Oppeln.

Berufen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Herritenen Gendarmerie-Wachmeister Röhr in Chorzow, Kreis Rattowitz;

Bekanntigt: die Wiederwahl des praktischen Arztes Dr. Ruczora, des Disponenten Ludwig Rawitz, des Zimmermeisters Franz Pawlitschka und des Rechtsanwalts Theodor Schwarz in Gleiwitz als unbesoldete Stadträte für eine mit dem 31. 12. 1914 abschließende Amtsdauer.

Ernannt: die staatlichen Bureauhilfsarbeiter Zachar in Groß-Strehlitz, Schulz in Pleß, Gewede in Kreuzburg, Rajemir in Ratibor zu Kreisassistenten.

Berufen: Förster Bräuer in Podkoje nach Chwałowitz, Schichelm in Surowine nach Podkoje, Jorskauffeher Schnabel in Sacken nach Rupp.

Berufen: Bierfeldweibel Stoll in Staedtke als Jorskauffeher nach Poppelau.

Angenommen: Militärärzter Wilhelm Müller als Steuersupernumerar in Ratibor, Pfarrer Emanuel Buchwald in Beuthen ist zum Erzpriester des Archipresbyterates Beuthen OS. ernannt worden.

Ernannt, berufen, bekämpft, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Richard Ubrich aus Maszkirch, Kreis Cosel, in Rokittnitz, Kreis Beuthen OS., Felix Nowak in Groß-Ratichin, Kreis Gleiwitz, August Cogolin in Wannsdorf, Kreis Neisse, Paul Hohl in Königshütte OS. zum Rektor in Oppeln vom 1. 4. 09 ab, Anton Stronk in Rontz, Kreis Oppeln, Dirbach in Nikulischütz,

Kreis Tarnowitz, Zingler aus Deschowitz in Birkental, Kreis Rattowitz (1. 4. 09), August Pitlof aus Stronskau in Deutsch-Bielitz, Kreis Beuthen OS. (1. 4. 09), Reinhard Biechmann in Sacken, Kreis Oppeln, Paul Jausig aus Neu-Geschlau in Bielschowitz, Kreis Zabrze (1. 2. 09), Wilhelm Kosellek in Throem, Kreis Ratibor, Willaschel in Urbanowitz, Kreis Pleß.

Lehrerinnen: Gertrud Wittel in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., Luise Krause aus Sosnitz in Ruda, Kreis Zabrze, Margarete Wjeja in Antonienhütte, Kreis Rattowitz, Jda Jenoich in Domb, Kreis Rattowitz, Magdalene Wolf aus Reinitz in Geobischütz (1. 4. 09).

Schulamtskandibatin: Valeria Wilhelmi aus Neisse als Handarbeits- und Haushaltungslehrerin in Tropaczow, Kreis Beuthen OS.

Lehrer Edmund Kuszczyński aus Pöslau wird mit dem 31. 3. 09 aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen und es wird ihm gleichzeitig die widerrufliche Genehmigung zur Leitung der Herzoglichen Privatschule in Groß-Rauden, Kreis Rybnik, vom 1. 4. 09 ab erteilt.

Dem Fräulein Johanna Bartyk in Woschcysz, Kreis Pleß, ist die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im Reg.-Bez. Oppeln erteilt worden.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Paul Schmiedeberg zu Posen zum Oberlehrer und vom 1. 4. 09 ab dem Königlichen Gymnasium in Groß-Strehlitz überwiesen.

44. Berufen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Einlieger Johann Woschnitz in Uschütz, Kreis Rosenberg OS., dem Freimann Karl Gumnior in Roschlowitz, Kreis Kreuzburg OS.

Erteilt: die Erlaubnis zum Betriebe der bisher Schneider'schen Apotheke in Königshütte dem Apotheker Thomas Drgler, der bisher Götstein'schen Apotheke in Ratibor dem Apotheker Martin Lubinski.

Berufen: der Charakter als Medizinalrat den Kreisärzten Dr. Zhiemel in Groß-Strehlitz und Dr. Neumann in Geobischütz, der Charakter als Sanitätsrat dem prakt. Arzt Dr. Zdralek in Nicolat.

Uebertragen: dem Kreis Schulinspektor Dr. Stolze in Gleiwitz vom 1. 1. 09 ab bis auf weiteres die einstweilige Verwaltung der Direktorstelle am Lehrerseminar zu Pleß-Kreis Cham.

Bereidigt: Katasterlandmesser Bernhard Lindner in Rosenberg.

Auf Antrag entlassen: Steuersupernumerar Berger in Rattowitz insolge seiner Uebernahme in den Dienst der Landesverwaltung der Rheinprovinz.

Vom Oberpräsidium Breslau (Oberstrombauverwaltung).

Ernannt: Regierungsbaumeister Hirsch in Schleuse Oberhof zum Königl. Wasserbauinspektor. **Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Oberlehrer: Pradel an der städtischen höheren Mädchenschule in Myslowitz.

Mittelschullehrer: Bartels in Hohensalza zum Rektor der paritätischen Stadtschule in Pitschen vom 1. 4. 09 ab.

Lehrer: Wilhelm Giebold aus Riegersdorf in Haselvorwerk, Kreis Neustadt O.S., Franz Klehr in Gashowitz, Kreis Rybnik, Vinzenz Rudel aus Nieder-Marxlowitz in Gdow, Kreis Rybnik, Richard Teuber in Janowitz, Kreis Ratibor, Max Schöpe aus Ritterswalde in Polnischwette, Kreis Meisse, Paul Kroker in Mikoschka, Kreis Gleiwitz, Franz Hansch in Rosbzin, Kreis Rattowitz, Willibald Nowak in Boblesze, Kreis Pleß, Karl Schmeißer aus Ober-Kunzendorf, Kreis Kreuzburg, in Karf, Kreis Beuthen O.S. (1. 3. 09), Scholz in Jamm, Kreis Rosenberg O.S., Heinrich Pollot in Kl.-Panow, Kreis Zabrze.

Lehrerinnen: Adelfeide Rybke in Domb, Kreis Rattowitz, Hedwig Pollack in Neustadt O.S., Margarethe Thomigek in Zernitz, Kreis Gleiwitz.

45. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zu Postsekretären die Ober-Postassistenten Malepa in Oppeln und Richter in Neustadt (Oberschl.) und der Postverwalter Fuchs in Deutsch-Krawarn, zu Ober-Postassistenten der Ober-Telegraphenassistent Doms in Oppeln sowie die Postassistenten Mittrich in Zarnowitz und Wilhelm Wagner in Zabrze.

Eratsmäßig angestellt: als Postsekretär der charakterisierte Postsekretär Banger in Meisse, als Postassistenten die Postassistenten Ganneemann in Lipine und Paul Scholz III in Laurahütte.

Uebertragen: die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Breslau dem Postinspektor Selle aus Ratibor, eine Postinspektorstelle bei dem Postamt I in Ratibor dem Ober-Postpraktikanten Loepfer aus Berlin, eine Ober-Postsekretärstelle in Hamburg dem Postmeister Peterjen aus Loslau (Kr. Rybnik), die Verwaltung der Postmeisterstelle in Loslau (Kr. Rybnik) dem Postsekretär See aus Frankfurt (Main), die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Beuthen (Oberschl.) dem Postsekretär Geske aus Swinemünde.

Veretzt: die Postassistenten Hardekopf von Nicolai (Kr. Pleß) nach Konstadt (Oberschl.) und Böhm von Rattowitz (Oberschl.) nach Reinickendorf (Ost).

Aus dem Postdienst ausgeschieden: der Postanwärter Thomalla in Zarnowitz.

Gestorben: der Telegraphensekretär i. R. Nothher in Oppeln, der Postsekretär i. R. Hilbrandt in Oppeln und der Postverwalter i. R. Neugebauer in Tropowitz.

Oppeln, 31. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Görte.

46. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerrieflich ernannt:

1. der Fürstliche Oberförster Bingmann in Kuchelna zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Ratibor für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in den Fürstlich Wicknowsky'schen Forstrevieren Kuchelna und Feltzshöhe (Grabowta) begangen werden;
2. der Oberförster Schlobach zu Karlsberg an Stelle des Oberförsters Thommek zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Frankenstein, Lewin, Reinerz und Wänschelburg für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in dem Forstrevier Karlsberg begangen werden;
3. der Oberförster Kossitroch zu Karmine an Stelle des Oberförsters von Bornstedt zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Wittlich und Trebnitz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Oberförkerei Donnerwald begangen werden;
4. der Oberförster Thommek in Kupp an Stelle des Oberförsters, Forstmeisters Künze zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Kupp für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Oberförkerei Kupp begangen werden;
5. der interimistische Stadtssekretär, Leutnant a. D. Hans Männich zu Cosel O.S. an Stelle des Amtsvorsehers Jäschowitz zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Cosel O.S. für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.

Mittlere Beamte.

Ernannt:

der ständige Gefängnis-Inspektionsgehilfe Gemeinhardt in Allenstein zum Gefängnis-Inspektions-Assistenten in Gleiwitz.

Kanzleibeamte.

Ernannt:

der Kanzleidiätar Ferber in Breslau zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Berufen:

der Kanzlist Rebhuhn in Beuthen OS. an
die Staatsanwaltschaft in Liegnitz.

In den Ruhestand versetzt:

der Kanzlist Thamm in Glogau.

Unterbeamte.**Ernannt:**

der Gefangenaufscher Bebold in Zabrze zum
Oberaufseher bei dem Gerichtsgefängnis zu
Beuthen OS.

In den Ruhestand versetzt:

1. der Gefangenaufscher Neugebauer in Ratibor,
2. der Gerichtsdiener Fendrißel in Ratibor,
3. der Hausvater Weinhold bei dem Unter-
suchungsgefängnis in Breslau.

Erledigte Schullehrerstellen.

47. 1. Einzellehrerstelle in Lawet, Kreis Pleß; zu
besetzen am 1. Februar 1909.

Grundgehalt 1100 Mk., Alterszulagenatz 130
Mk., freie Wohnung.

2. Lehrerstelle in Neuberun, Kreis Pleß; zu
besetzen am 1. Februar 1909.

Grundgehalt 1100 Mk., Alterszulagenatz 130
Mk., freie Wohnung.

3. Zwei Lehrerstellen in Gieschewald, Kreis
Rattowitz; zu besetzen am 1. Januar bzw. 1.
April 1909.

Grundgehalt 1340 Mk., Alterszulagenatz 180
Mk., freie Wohnung.

4. Einzellehrerstelle in Stronskau, Kreis
Rosenberg OS.; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1100 Mk., Alterszulagenatz 120
Mk., freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 2.

Ausgegeben Oppeln, den 14. Januar 1909.

1909.

48. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Deutsch-Bernitz, im Kreise Loß-Bitow, wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 (R.G.B. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem rechts von dem Wege von Schoenwald nach Kiefernstädt gelegenen Teile von Deutsch-Bernitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrung. Die Einfuhr und das Treiben von Klauenvieh in bezw. durch den vorhin bezeichneten Ortsteil ist verboten.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Teile von Deutsch-Bernitz sind die Hunde festzulegen, und das Geflügel ist dort so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. In dem Seuchengehöfte sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 4. Das Betreten der Vieh- und Schweinställe in dem Seuchengehöfte ist nur dem Besitzer, dessen Stellvertreter, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und den in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des Seuchengehöftes verboten.

§ 5. Aus dem Seuchengehöfte darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis 90° C abgegeben werden.

§ 6. Die Ortschaften Deutsch-Bernitz mit Ausnahme des rechts von der Straße Schoenwald-Kiefernstädt gelegenen Ortsteiles, Bebošowitz, Althammer mit Meudorf und Jamoscie, Smolnitz, Kiefernstädt, Chorinskowitz, Jedlitz,

Ostropa, Karlowitz, Richtersdorf, Gleiwitz mit Trzynet, Elgoth-Babrze, Preiswitz mit Miserau und Oberhof und Schoenwald, im Kreise Loß-Bitow, sowie Nieborowitz mit Ungerschütz und Mišagora, Nieborowitzer-Hammer mit Wolfschütte, Ober-Witcza mit Wrozyń, Nieder-Witcza, Sczypłowitz mit Jagielnia-Mühle und Angelow, Kriewald, Anurów, Pilchowitz mit Birawka-Mühle und Wielepole-Pilchowitz, im Kreise Rybnik, bilden einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 7. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Gleiwitz-Stadt, Loß-Bitow und Rybnik dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter den gleichen Bedingungen gestattet.

§ 8. In dem im § 6 bezeichneten Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten unterzagt.

Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist ebenfalls unterzagt. Die Viehreviere bezw. Gemeindevorsteher in den im § 6 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Urprüngzeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 9. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 65—67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 12. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII, 341.